

**Amtsgericht München**

Az.: 111 C 11438/12



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 22.08.2012 folgenden

## Beschluss

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
  1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von 800.-. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Ansprüche abgegolten.
  2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits, mit Ausnahme der Kosten des Vergleichs, welche gegeneinander aufgehoben werden.
- II. Der Streitwert wird auf 956,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

gez.

[REDACTED]

Richter am Amtsgericht

129827 743 3



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

München, 23.08.2012



Urkundsbeamter der Geschäftsstelle